

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 18

Artikel: Bürgen thut würgen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
7. August 1886.

Organ
für

Architekten, Bau-
meister, Bildhauer,
Drechsler, Glaser,
Graveure, Gürtler,
Klifer, Hafner,
Kupfer- und
Maler, Maurer-
meister, Mechaniker,
Sattler, Schmiede,
Schlosser, Spengler,
Schreiner, Stein-
hauer, Wagner etc.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunst- und Handwerker u. Techniker.

B. II.
Nr. 18

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80
Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile.

Wochenspruch:

Willst das Große du erreichen, fange mit dem Kleinen an,
Deine Tadler werden schweigen, ist das Kleine groß gethan.

Bürgen thut würgen.

Dieses Sprichwort ist alt, aber wahr. Das Bürgen hat bedeutende Dimensionen angenommen und die bitteren Folgen davon vermehrten sich in demselben Maße, so daß man sich ansieht, ernstlich zu prüfen, welche Vortheile und Nachtheile diese Schöpfung biete, wer die Nutznießer der Vortheile seien und wie den üblen Folgen der Nachtheile Abhülfe gethan werden könne. Deshalb hat die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich in ihrer jüngst stattgehabten Sommer- versammlung das Bürgenschaftswesen in Berathung gezogen und zum Referenten hiefür Herrn a. O. Richter Dutweiler ausserkoren. Der „Merkur“, das offizielle Organ des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, macht hiezu folgende Bemerkungen:

„Als Rechtskonsulent der Kantonalbank vertrat er zu unserem Bedauern vornehmlich den Standpunkt der Banken. Er wahrte deren Interessen, treu dem Prinzip huldigend: „Weß Brod ich isß, deß Lied ich sing.“ Er sagt, so sorgfältig die Banken mit den Nachfragen zu Werke gehen, können sie doch nicht Alles ausklügeln, es sei geboten, das Informationswesen noch weiter auszudehnen, und wäre nur zu wünschen, daß alle kantonalen Geldinstitute zu einer Vereinigung Hand bieten würden, um sich gegenseitig über die Bürgschafts-Darlehen und Wechsel-Angelegenheiten in's Vernehmen zu setzen, was wohl an dem Umstande scheitern

werde, daß die Konkurrenzinstitute nicht gerne einander ihre Klientèle zur Kenntniß geben, um sich selbst zu schaden. Die Bürgen vertröstet er auf das eidg. Obligationenrecht, welches denselben in Anwendung der Art. 502, 503, 509 und 511 weitgehende Rechte gegen die Hauptschuldner einräumt. Den Schuldner will er besser kontrolliren; derselbe soll, auch dann, wenn die Bürgen hinreichend leistungsfähig sind, befragt werden, wozu er das Geld brauche (?), damit man, wenn es sich herausstelle, daß dasselbe für unnöthige oder sogar trügerische Zwecke verwendet werden sollte, abgewiesen und auf diese Weise den Auswüchsen entgegengetreten werden könne.

„In seinem umfassenden Referate gibt uns der Vortragende interessante Aufschlüsse über die Bürgschaftsdarlehen. Die von der Zürcher Kantonalbank allein durch 3177 Geschäfte auf Bürgschaft geliehenen Nummern beziffern sich auf 6,937,000 Fr. Die bei den kantonalen zürcherischen Geldinstituten eingebürgte Summe schätzt er auf 11 Millionen Franken, wofür 11,000 Bürgen haften. Der jährliche Verlust aller Institute erreichte 190—200,000 Fr., worunter es kleinere Institute gebe, die jahrelang keinen Verlust auf Bürgschaften zu verzeichnen haben. Die Bürgschaft gebe dem Kleingewerbe und dem Handwerkerstand das Mittel in die Hand, sich leichter Geld zu verschaffen. Der Beweis dafür ist geleistet, da 85 Prozent der bei der Kantonalbank verbürgten Gelder auf kleine Leute fallen, für welche die Bürgschaftsdarlehen, um die Konkurrenz des Auslandes pariren zu können, von eminentem Vortheil seien.

„Man habe in der Tagespresse nur die ungünstigen Fälle des Bürgens behandelt und infolge dessen rufe man

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

nach einem bezüglichen Gesetz, das Abhülfe schaffen soll. Ein solches Gesetz wäre aber nicht opportun und ließe sich schwerlich einführen, weil die zutreffenden Bestimmungen des eidg. Obligationenrechts im Widerspruch mit den kantonalen Gesetzen ständen. Besser sei, wenn man der Sache den Gang lasse, möge Jeder selbst sehen, wie mit den Bürgschaften auskommen. Zudem befinde sich das Bürgen im Niedergang, da seit 1879 der Betrag verbürgter Darlehen bei der Kantonalbank allein von 11 auf 7 Millionen zurückgegangen sei. Bei der so weit fortgeschrittenen Zivilisation und Bildung wäre es eine Beschränkung der Individualität, wollte man dem Bürgschaftswesen gesetzliche Schranken setzen.

„Wir denken anders und sind keineswegs in den Optimismus verfallen, daß man das Bürgen der vorgeschrittenen Volksbildung überlasse. Wenn man so viel Zutrauen in diese Art Fortschritt setzen könnte, so wäre die im eidg. Obligationenrecht vorgeschriebene Abschaffung der freiwilligen Pfandverschreibung auch nicht nöthig gewesen und noch minder die Abgrenzung der Wechselfähigkeit, die sich nur auf Kaufleute beziehen soll. Aber es muß doch zugegeben werden, daß durch Prohibition der freiwilligen Pfandverschreibung ein gutes Stück Verbesserung im Kreditwesen geschaffen wurde; die Segnungen machen sich täglich fühlbarer und werden sich erst deutlich zeigen, wenn einmal alle noch in Kraft bestehenden derartigen Wachsenschaften abgelaufen sind.

„Mit den gleichen Argumenten suchte man die Erhaltung dieser verwerflichen Institution zu begründen, darin erblickte man das Mittel für die kleinen Leute, sich leichter Geld und Kredit zu verschaffen, und die Folge davon war, daß gerade diese Volksklasse des Wucherers Beute wurde, und die übrigen Gläubiger waren getäuscht und in ihren Rechten verkürzt.

„Die Bürgschaft ist noch gefährlicher als der Wechsel und angeichts dies letztern gefährlichen Instruments wurde in dem benannten eidg. Kodex die Bestimmung festgesetzt, daß nur solche Kaufleute, die im Handelsregister eingetragen, wechselfähig seien. An Hand reicher Erfahrungen wurde zur Evidenz nachgewiesen, daß der Wechsel dem Wucher Vorjubel leiste, und die Bürgschaft verdient keine bessere Beurtheilung.

„Der Betrag von 190—200,000 Fr., welchen die zürcherischen Geldinstitute jährlich approximativ verlieren, ist gegenüber einer Bürgschaftsdarlehenssumme von 11 Millionen außerordentlich klein. Wenn wir nur annähernd statistische Erhebungen zur Hand hätten, welche Summen die Bürgen jährlich verlieren, so würden wir in Staunen versetzt. Eine solche Erhebung zu Tage zu fördern, ist kaum möglich, denn die geprellten Bürgen hüten sich meistens, das sie durch Verlust betroffene Mißgeschick an den Pranger zu stellen, um selbstverständlich nicht ihren eigenen Kredit zu untergraben. An reichlichen Illustrationen, wie manches trübe Bild, wie manches traurige Familiendrama, wie viel Bitterkeiten, Noth und Entbehrungen derartige Verluste im Gefolge haben, fehlt es nicht. Wohl ist Etwelchen mit solchen Darlehen geholfen, wenn dabei vorsichtig und ehrlich zu Werke gegangen wird, aber bei Vielen führt gerade dieser leichte Gelderwerb zum Leichtsinne, zum Mißbrauch und zu schwindelhaften Geschäftsoperationen, denen nicht nur Einzelne, sondern nahezu ganze Gemeinden zum Opfer fielen, in welchen eine ganze Verkettung von Bürgschaften fast Alle in den Abgrund zog.

„Wer zieht den Nutzen aus den Bürgschaften? Vorwiegend die Geldinstitute, welche (im Kanton Zürich allein über 20 an der Zahl) zu einem höheren Zinsfuß Darlehen auf solide Bürgschaft machen und zwar meistens

nur auf kurze Termine, ähnlich wie beim Wechsel, nur mit dem Unterschiede, daß die Kontrahenten der Bürgschaftschuld nicht in's Handelsregister eingetragen sein müssen und daß Mangels Zahlung keine außerordentliche sogenannte schnelle Schuldbetreibung, sondern nur der ordentliche Rechtstrieb angewendet werden kann. Unter solchen Umständen ist die Bürgschaftschuld offenbar nicht minder gefährlich als der Wechsel. Den kleinen Leuten kommt aus dem Bürgschaftswesen ein verhältnißmäßig minimier Nutzen zu, den Böwenantheil nehmen die Banken und die Zubringer sind die Bürgen, welche ein Freundeswerk zu thun glauben. Angesichts des höhern Zinsfußes, zuweilen bis auf 6%, bilden die Bürgschaftsdarlehen für die Geldinstitute ein lukratives Geschäft; diesem Umstande ist auch die Vermehrung besonders kleinerer Institute im letzten Dezennium zuzuschreiben.

„Wer bürgt? Vorwiegend der Mittelstand! Wenn der Reiche um Bürgschaften angehalten wird, so antwortet er in der Regel: „Schaut um Bürgen, ich gebe das Geld.“ Verhalten muß somit diejenige Volksklasse, die nichts zu geben hat und nur mit der Unterschrift helfen kann. Niemand besser als der reisende Kaufmann hat Kenntniß von üblen Folgen des Bürgens. Tausende von Kunden waren jahrelang pünktliche Zahler, dann langsamer und immer langsamer, bis der Rechtstrieb angewendet werden mußte und endlich die Insolvenz erfolgte, und wenn man nach den Ursachen fragte, so hatten sie Bürgschaften eingegangen.

„Still schleicht dieser böse Geist herum bei der Mittelklasse, welche es durch Fleiß, Sparjamkeit und Thätigkeit zu etwas gebracht hat, und sucht bei ihr die guten fetten Kammern, um sie den Geldinstituten zu opfern.

„Nicht nur dem Kleingewerbe und Handwerkerstand, auch dem Landwirth soll durch den Gelderwerb auf Bürgschaft gedient sein, jagen die Befürworter des Bürgschaftswesens. Hohle Phrasen! Welcher Landwirth kann, insbesondere bei schlechten Jahren, mit Bürgschaftsgeldern à 5 bis 6% verzinlich aufkommen? Sind doch dies Landwirthe, die ohnehin schon stark verschuldete Heimwesen haben. Nein, von Vortheilen keine Rede, eben diese Bürgschaftsgelder haben mitgeholfen an dem Kunststück, den Zinsfuß auf landwirthschaftliche Hypotheken hinaufzuschrauben.

„Es gibt sogenannte Wechselreiter, die enge Kreise bilden, gegenseitig Wechsel giriren, auf diese Weise sich Geld verschaffen und Geschäfte treiben, ohne eigentlich einen Franken eigenes Betriebskapital zu besitzen; aber es gibt auch Bürgschaftsreiter, die gegenseitig vielfach und an vielen Orten bürgen. Ist ein solches Treiben nicht ein wunder Fleck im Kreditwesen? Darin wollen wir doch Verbesserungen anstreben und wenn wir ernstlich daran gehen sollen, so thun wir vorerst Schritte, um dem Bürgschaftswesen zu steuern, sei es durch gesetzliche Einschränkungen in dieser oder jener Form, sei es durch gänzliche Aufhebung des Bürgens.

„Hoffen wir dann, daß die Bundesbehörden, deren Sache es ist, die nöthige Einsicht thun. Bis dahin empfehlen wir das Sprichwort zur Beherzigung:

Bürgen thut würgen!“

für die Werkstätte.

Für Wagen Schmiede.

Den Schmieden wird beim Aufziehen der Radeisen für Kutschwagenräder immer anbefohlen, dieselben nicht zu krumm zu ziehen. Bei manchem Wagen werden dann die Reife schon lose, ehe er verkauft wird, weil der Schmied aus Furcht, die Räder zu krumm zu ziehen, die Ringe nicht klein genug machte. Es kommt auch vor, daß die Räder nicht gleichmäßig werden,